

**ISC Institut für Sicherheit und Conformität
im Brandschutz Gesellschaft M.B.H.
A-4017 Linz, Petzoldstraße 45**

Ermächtigt durch das Österreichische Institut für Bautechnik mit Bescheid OIB-095.3-008/01-003
vom 18.12.2002

ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS

**Nr. E-14.2.1-05-5596
3. Verlängerung**

Hiermit wird gemäß § 69 des LGBl. Nr. 35/2013 mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird
bestätigt, dass das Bauprodukt Brandschutzverglasung Klassifikation E 30 / EW 30,
Wandkonstruktion, Basisprodukt Schüco FW 50+ BF / FW 60+ BF

des Herstellers

**Fill Metallbau Gesellschaft m.b.H.
Gewerbestraße West 22, 4921 Hohenzell, Österreich**

des Herstellwerkes

**Fill Metallbau Gesellschaft m.b.H.
Gewerbestraße West 22, 4921 Hohenzell, Österreich**

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe 13. Mai 2008, idF der 2. Novelle zu dieser
Baustoffliste, festgelegten Regelwerkes

ÖNORM EN 357 (Ausz. 2005.02)
gleichwertig ist.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch
IBS Linz, Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GesmbH
Nummer des Überwachungsvertrages 3808/8

Gemäß der nach § 64 Abs. 1 Pkt. 3 des LGBl. Nr. 35/2013 mit dem das Oö. Bautechnikgesetz
geändert wird zu erfolgenden Festlegung der Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises gilt
das Übereinstimmungszeugnis bis

31.12.2018

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 62 des LGBl. Nr. 35/2013 mit dem das Oö.
Bautechnikgesetz geändert wird verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt
mit dem Einbauzeichen entsprechend § 70 Abs. 3 des LGBl. Nr. 35/2013 mit dem das Oö.
Bautechnikgesetz geändert wird zu kennzeichnen. Das Übereinstimmungszeugnis wird von den
Vertragsparteien anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu diesem Übereinstimmungszeugnis dargestellt.
Das Übereinstimmungszeugnis umfasst inklusive Anhang 2 Seiten. **Das vorliegende
Übereinstimmungszeugnis ersetzt das Übereinstimmungszeugnis E-14.2.1-05-5596
2. Verlängerung vom 10.03.2013.**



.....
Zeichnungsberechtigter und Technischer Leiter
Ing. Reinhard ZIERLER

Linz, 11.08.2014

Anhang zu Übereinstimmungszeugnis Nr. E-14.2.1-05-5596 3. Verlängerung

1. Inhalte der ÜA-Plakette
 - ÜA-Zeichen gesetzeskonform
 - E-Nr. 14.2.1-05-5596
 - ISC
 - Hersteller
 - Typ Klassifikation E 30 / EW 30, Schüco FW 50+ BF / FW 60+ BF
 - geprüft gem. ÖNORM EN 357

2. Die an Firma Fill Metallbau Gesellschaft m.b.H. vergebene E-Nummer basiert auf
 - Antrag der Firma Fill Metallbau Gesellschaft m.b.H. vom 09.03.2005
 - von Firma Fill Metallbau Gesellschaft m.b.H. beigebrachte technische Basisdokumentation, ausgestellt von IBS Linz mit einer Gültigkeitsdauer (für das Dokument mit kürzester Laufzeit) bis 11.10.2015
 - dem von Firma Fill Metallbau Gesellschaft m.b.H. vorgelegten Überwachungsvertrag 3808/8 abgeschlossen mit IBS Linz
 - der von IBS Linz durchgeführten Güteüberwachung vom 18.06.2014

3. Firma Fill Metallbau Gesellschaft m.b.H. hat dafür nachweislich Sorge zu tragen, dass der Einbau des raumabschließenden Elementes gemäß den der Beurteilung zu Grunde liegenden technischen Unterlagen durchgeführt wird. Über diese erforderlichen Maßnahmen ist der jeweilige Montagebetrieb in Form einer Versetzungsanleitung verbindlich zu informieren (zB Montageanleitung). Entsprechende Aufzeichnungen sind zu führen und aufzubewahren.

4. Das gegenständliche Zeugnis hat eine Laufzeit von 4 Jahren ab Ausstellungsdatum, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Basisdokument mit der kürzesten Laufzeit seine Gültigkeit am 11.10.2015 verliert. Alle Basisdokumente mit einer vorgegebenen Laufzeit müssen spätestens einen Monat vor Ablauf Ihrer Gültigkeit einer rechtsverbindlichen Verlängerung zugeführt werden.
Da es sich beim gegenständlichen Produkt um ein kontinuierlich produziertes handelt, ist zu berücksichtigen, dass bis spätestens Mai 2015 eine Überwachung gemäß Überwachungsvertrag 3808/8 durchzuführen ist.

5. Basisdokumente im Sinne dieses Zeugnisses sind Prüfzeugnisse und brandschutztechnische Beurteilungen, die von einer österreichischen dafür staatlich akkreditierten Prüfanstalt erstellt wurden, bzw. Prüfungen im Sinne des Sonderverfahrens.
Sollten die unter Punkt 4 vorgegebenen Termine nicht eingehalten werden, so würde dies zum Erlöschen des gegenständlichen Zeugnisses führen.

